

Anmerkungen zur Reform

„Die Reform kann kommen“ lautet der Beginn des heutigen Tagungsmottos. Dazu ist zu bemerken, daß sie heute auf der Tagesordnung des Bundesrates steht und der Rechtsausschuß des Bundesrates die Zustimmung empfohlen hat. Es wird daher wohl eher schon „Die Reform wird kommen“ heißen müssen.

Ich werde meine heutigen Bemerkungen der Sicht der Betreuer widmen, erstens weil zur Sicht der Betreuten in den letzten Jahren schon sehr viel gesagt und geschrieben wurde und zweitens weil es ja die Betreuer sein werden, für die die Reform unmittelbare – und zum Teil durchaus einschneidende – Folgen haben wird.

I. Registrierung und Vereinsanbindung

Die erste Frage, die sich jeder Betreuer stellen sollte, ist: „Will ich es bleiben und was muß ich tun, um es bleiben zu können?“

Das ist für drei Gruppen von Betreuern verschieden zu beantworten:

1. Berufs- und Vereinsbetreuer

Wer als selbständiger Berufsbetreuer oder als angestellter Vereinsbetreuer tätig ist, benötigt künftig eine Registrierung. Das folgt aus § 19 Abs. 2 BtOG, wonach man ohne Registrierung weder Berufs- noch Vereinsbetreuer ist. Mangels Registrierung kommt dann auch in der Regel keine Vergütung mehr in Frage, denn die wird durch § 7 Abs. 1 VBVG n.F. Berufsbetreuern vorbehalten¹ und nur für Vereinsbetreuer kann nach § 7 Abs. 2 VBVG n.F. der Verein eine Vergütung verlangen.

Was ein Betreuer deshalb tun muß und bis wann, ist unterschiedlich geregelt. Hier sind drei Zeiträume zu unterscheiden:

a) bis 30. Juni 2023

Für ein halbes Jahr gilt nach § 32 Abs. 1 Satz 6 BtOG jeder als registrierter Betreuer, der zum Jahreswechsel 2022/23 bereits unter Feststellung der Berufsmäßigkeit zum Betreuer bestellt war. Unternehmen muß er in dieser Zeit weiter nichts. Das gibt Betreuern, die die Reform zum Anlaß nehmen wollen, ihre Tätigkeit einzustellen, weil sie das Ruhestandsalter demnächst erreichen werden oder sogar schon erreicht haben, eine Übergangsfrist für die Entlassung aus ihren bisherigen Betreuungen.

b) ab 1. Juli 2023

Weiter gilt als vorläufig registriert, wer bis zum 30. Juni 2023 einen Registrierungsantrag stellt – und zwar so lange, bis über seine Registrierung (positiv oder negativ) entschieden worden ist. Vorsicht: Verspätete Antragstellung führt zum Verlust der Registrierungsfiktion und ebenso ist das, wenn die notwendigen Unterlagen nicht entweder beigefügt oder noch innerhalb der Frist nachgereicht werden. Nachreichen kann man sie danach zwar auch noch, aber das wahrt die Frist nicht und bis zur erfolgten Registrierung gibt es erst einmal kein Geld mehr. Dem Antrag beizufügen sind:

- ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist,
- eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis, die nicht älter als drei Monate ist,
- die Erklärung, ob ein Insolvenz-, Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller anhängig ist,

¹ Nicht abgeschafft wird die Möglichkeit, einem ehrenamtlichen Betreuer aus dem Vermögen des Betreuten eine Vergütung zu zahlen, wenn das dem Gericht angemessen erscheint (§ 1876 S. 2 BGB n.F., jetzt §§ 1908i Abs. 1 S. 1, 1836 Abs. 2 BGB).

- die Erklärung darüber, ob die Registrierung schon einmal versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde,
- der Nachweis darüber, daß der Antragsteller schon vor dem 1.1.2023 Berufsbetreuer war, wozu er einen Bestellungsbeschluß vorlegen muß, der aus der Zeit vor dem 1. Januar 2023 stammt zuzüglich des Nachweises, daß er in dieser Sache auch nach dem 31. Dezember 2022 noch immer Betreuer war,
- der Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 250.000 € für jeden Haftpflichtfall,
- eine Beschreibung der Organisationsstruktur und des Umfangs der ausgeübten Berufstätigkeit.

Wer all diese Unterlagen rechtzeitig einreicht, wird vorläufig registriert und gilt auch so lange er es nicht ist, weiterhin als vorläufig registriert.

c) ab 1. Januar 2024

Wer endgültig registriert werden will, muß bis 1. Januar 2024 einen Sachkundenachweis vorlegen. Da das ein Samstag ist, ist der letzte Tag für die Vorlage des Sachkundenachweises folglich Montag, der 3. Januar 2024. Danach gilt folgendes:

Mangels eines solchen Nachweises ist eine inzwischen erfolgte vorläufige Registrierung² zu widerrufen. Statt des Sachkundenachweises genügt nach § 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG der Nachweis, schon vor dem 1. Januar 2020 als Berufs- oder Vereinsbetreuer tätig gewesen zu sein. Wie dieser Nachweis zu führen ist, steht nicht direkt im Gesetz, doch dürfte dafür wohl die Vorlage eines Bestellungsbeschlusses aus dem Zeitraum vor dem 1. Januar 2020 genügen, auch wenn es sich um keine noch am 31. Dezember 2022 aktuelle Betreuung handelt. Eine *durchgehende* Tätigkeit verlangt § 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG – jedenfalls dem Wortlaut nach – nämlich nicht.

d) Zusammenfassung

- Altbetreuer, die schon vor dem 1. Januar 2023 tätig waren, haben einen halbes Jahr Zeit, die oben erwähnten Unterlagen zu erstellen und bis spätestens Donnerstag, den 30. Juni 2023 mit einem Registrierungsantrag bei der Betreuungsbehörde einzureichen. Zuständig ist dafür die Betreuungsbehörde des Geschäftssitzes, mangels eines solchen des Wohnsitzes. Sie müssen dann bis Montag, 3. Januar 2024 den Sachkundenachweis nachreichen oder einen Nachweis darüber, daß sie schon vor dem 1. Januar 2020 als Berufs- bzw. Vereinsbetreuer tätig waren.
- Wer nach dem 1.1.2023 als Vereins- oder Berufsbetreuer neu anfangen will, kann dies ohne vorherige Registrierung nicht mehr tun. Dazu ist dann außer den oben erwähnten Unterlagen und dem Sachkundenachweis auch noch ein Nachweis der persönlichen Eignung nötig, der durch ein persönliches Gespräch mit der Betreuungsbehörde geführt wird.

e) Verein als Betreuer

Anders als bisher wird ein Verein auch dafür vergütet, daß er selbst zum Betreuer bestellt wird, wenn er die Aufgaben einem Mitarbeiter überträgt, der entweder bereits als Vereinsbetreuer registriert ist oder der innerhalb von sechs Monaten (wohl: nach Übertragung der Aufgaben an ihn) registriert wird. Das ermöglicht die Einarbeitung eines neuen Kollegen, während er noch die erforderlichen Nachweise erbringt. Freilich ist das Modell gefährlich, denn wenn er nicht rechtzeitig registriert wird, entfällt der Vergütungsanspruch rückwirkend.

² Die sollte inzwischen erfolgt sein, denn die Betreuungsbehörde hat darüber nach § 24 Abs. 3 BtOG grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Über die Folgen, die ein Versäumnis dieser Frist hat, schweigt sich das Gesetz freilich aus. Dazu muß man wohl auf die nach § 24 Abs. 4 BtOG noch zu erlassende Rechtsverordnung warten. Sonst wäre Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Für eine einstweilige Anordnung fehlt das Eilbedürfnis jedenfalls bei denjenigen, die wegen § 32 Abs. 2 Satz 1 BtOG bis zur Entscheidung als vorläufig registriert gelten.

f) Sachkundenachweis

Die Frage, wie der Sachkundenachweis genau aussehen soll, kann Ihnen noch niemand beantworten, denn da sind die Einzelheiten einer erst noch zu erlassenden Rechtsverordnung überlassen (§ 23 Abs. 4 BtOG). Jedenfalls sollen nachgewiesen werden:

- Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge,
- Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems,
- Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung

Der Sachkundenachweis wird im übrigen den Nachweis nutzbarer Fachkenntnisse aus einer abgeschlossenen Ausbildung ersetzen. Das dreistufige Pauschalssystem stellt dann nur noch darauf ab, ob überhaupt eine Berufs- oder Hochschulausbildung abgeschlossen wurde, welche, wird irrelevant. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, daß der Sachkundenachweis zu einfach wohl nicht werden wird – Glück für die, die ihn nicht brauchen und aufgrund eines Maschinenbaustudiums oder einer Schlosserlehre dann plötzlich mehr Geld bekommen.

2. Ehrenamtliche Betreuer

a) Angehörigenbetreuer

Ehrenamtliche Betreuer, die aufgrund einer besonderen Nähebeziehung zum Betreuten bestellt wurden, werden meist als Angehörigenbetreuer bezeichnet. Das ist etwas ungenau, denn § 19 Abs. 1 Satz 2 BtOG spricht von „familiären Beziehungen oder einer persönlichen Bindung“ und § 1816 Abs. 3 BGB n.F. nennt den Ehegatten, die Eltern und die Kinder nur als Beispiele für familiäre Beziehungen. Welche familiären Beziehungen auch ohne persönliche Bindung (denn es heißt ja „oder“) genügen, um als Angehörigenbetreuer i.S.v. § 19 Abs. 1 Satz 2 BtOG zu gelten, wird ebenso noch zu klären sein wie was genau eine „persönliche Bindung“ ist. Die Bindungstheorie wird das wohl eher nicht in Bezug nehmen.

Diese kleine Unsicherheit in Rechnung gestellt, gilt: Für Angehörigenbetreuer ändert sich erst einmal nichts. Sie müssen keine weiteren Nachweise erbringen. Sie *können* zwar eine Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung mit einem Betreuungsverein abschließen, sind dazu aber nicht verpflichtet.

b) Ehrenamtliche Fremdbetreuer

Wer nicht unter diese Kategorie fällt, wird üblicherweise als „ehrenamtlicher Fremdbetreuer“ bezeichnet. Auch das ist nicht völlig exakt, weil der Betreute ja nun nicht notwendigerweise ein Fremder zu sein braucht, damit man keine Bindungen zu ihm hat oder mit ihm verwandt ist. Für solche Betreuer heißt es in § 1816 Abs. 4 BGB n.F., daß sie nicht bestellt werden sollen, wenn sie keine Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Die, die schon bestellt sind, müssen zunächst aber auch noch nichts tun. Denn zu den Entlassungsgründen des § 1868 BGB n.F. gehört das Fehlen der BÜ-Vereinbarung nicht. Erst wenn die Überprüfungsfrist abläuft und sich die Entlassung nicht mehr nach § 1868 BGB n.F. richtet, sondern eine neue Auswahlentscheidung nach § 1816 ff. BGB n.F. zu treffen ist, wird das Fehlen der BÜ-Vereinbarung zum Hindernis. Dann „soll“ der ehrenamtliche Fremdbetreuer die Betreuung nicht mehr weiterführen.

Das heißt aber nun auch nicht, daß alle ehrenamtlichen Fremdbetreuer zwingend die Vereinbarung nachholen müssen, denn

- Es handelt sich bei § 1816 Abs. 4 BGB n.F. um eine Sollvorschrift, von der das Gericht im Einzelfall auch eine Ausnahme machen kann, z.B. wenn es aufgrund der bisherigen Arbeit des Betreuers davon überzeugt ist, daß er die Unterstützung und Begleitung durch einen Verein einfach gar nicht braucht.
- Es kann ja inzwischen aufgrund der bereits langjährig bestehenden Betreuung eine persönliche Bindung gewachsen sein, so daß der Betreuer bis zur Überprüfung die Kategorie des § 19 Abs. 1 Satz 2 BtOG gewechselt haben kann.

Wie die BÜ-Vereinbarung im Detail aussehen wird, weiß auch noch niemand. Das Gesetz nennt zwar den Mindestinhalt. Das kann aber schon deshalb nicht der ganze Inhalt sein. Eine Vereinbarung, die den Betreuer zwar verpflichtet, an Fortbildungen teilzunehmen, den Verein aber nicht dazu verpflichtet, sie ihm auch kostenfrei anzubieten, sollte jedenfalls niemand unterschreiben. Lustig ist übrigens, daß § 30 BtOG *Berufsbetreuern* die Teilnahme an Fortbildungen ausdrücklich freistellt.

II. Bürokratie

Die Reform des Vormundschaftsrechts war mit dem Ziel verbunden, Bürokratie abzubauen. Wer jemals irgendeine Gesetzesnovelle begleitet hat, wird schon ahnen, daß daraus unter dem Strich nichts geworden ist. Einige Erleichterungen gibt es zwar. Sie sind aber eher marginal. So ist z.B. bislang klar, daß der Betreuer eine Schlußrechnung weder nach §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1890 S. 1 BGB dem Betreuten schuldet noch nach §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1892 BGB dem Betreuungsgericht vorlegen muß, wenn der Betreute darauf verzichtet. Künftig muß er sie nur noch vorlegen, wenn der Betreute es innerhalb einer bestimmten Frist verlangt oder wenn sechs Monate lang nicht ermittelt werden konnte, wer denn nun sein Erbe ist oder wo der Betreute oder sein Erbe sich aufhält.

So wird aus einigen der wenig beachteten Innengenehmigungen nun eine Mitteilungspflicht, bei der man schon ahnt, daß sie wohl eben so selten beachtet werden wird.

Aus der wichtigsten aller Innengenehmigungen – nämlich derjenigen zur andersartigen Geldanlage in §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1811 BGB – wird dagegen ein echtes Genehmigungserfordernis (§ 1848 BGB n.F.). Das kann gewaltige Probleme aufwerfen, wenn es darum geht, Anlagen zu tätigen, die regelmäßigen Kursschwankungen unterliegen.

Weggefallen ist die Anordnung eines Betreuungsplanes (§ 1901 Abs. 4 Satz 2 BGB), um die es nicht schade ist, die sich aber in der Praxis auch ohnehin nie allgemein durchgesetzt hatte.

Hauptsächlich generiert die Reform aber eine Vielzahl von neuen bürokratischen Erfordernissen in Form von Berichts- und Mitteilungspflichten. Das mag einerseits erforderlich sein, will man mehr Qualität generieren. Andererseits ist keine Überwachung jemals besser als der Überwacher und so werden all die vielen Berichte und Mitteilungen ohne Verstärkung der Rechtspfleger sowohl in Qualität als auch in Quantität nichts bleiben können als Zeit- und Aktenfüller und gelesen werden sie dann wirklich gründlich erst von den Rechtsanwälten, die später aus ihnen Munition für ihren Haftpflichtprozeß ziehen möchten.

Damit Sie sehen, wovon ich hier rede, habe ich versucht, aus dem Gesetz einmal alle Berichts- und Mitteilungspflichten zu entnehmen. Eine Garantie für Vollständigkeit übernehme ich nicht.

1. Berichte

An unaufgeforderten Berichten hat der Betreuer bisher nur die Jahresberichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten (§§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1840 Abs. 1 BGB) vorzulegen. Den näheren Inhalt regelt das Gesetz bislang nicht. Künftig tut es dies. Der Jahresbericht muß nach § 1863 Abs. 3 S. 3 BGB n.F. („insbesondere“ – also *mindestens*) Angaben enthalten zu

- Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,
- Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,
- Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
- bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, und

- die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 bis 4.
Einfach schicken darf der Betreuer den Bericht dem Gericht auch nicht mehr, sondern muß seinen Inhalt nach § 1863 Abs. 3 Satz 2 BGB n.F. mit dem Betreuten vorher besprechen.

Zum Jahresbericht gesellt sich nun noch ein Anfangsbericht, der innerhalb von drei Monaten seit der Bestellung zu erstellen ist. Dem Anfangsbericht ist das ggf. zu erstellende Vermögensverzeichnis beizufügen, so daß auch dafür also jetzt eine gesetzliche Frist existiert, die bei Bedarf verlängert werden kann. Der Anfangsbericht soll „insbesondere“ Angaben enthalten:

- zur persönlichen Situation des Betreuten (was immer das alles umfassen soll),
- zu den Zielen der Betreuung, bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf das Ziel, die Betreuung entbehrlich zu machen, und
- zu den Wünschen des Betreuten hinsichtlich der Betreuung.

Dazu, ob es zulässig ist, sich dazu auf den im wesentlichen auf den in den Akten bereits befindlichen Sozialbericht der Betreuungsbehörde zu beziehen und ihn nur punktuell zu ergänzen, wo das notwendig ist, verhält sich das Gesetz leider nicht. Vielleicht gilt da dann auch: „Es ist alles schon geschrieben worden, nur noch nicht von jedem.“

Angehörigenbetreuer sind von der Pflicht, einen Anfangsbericht zu erstellen, ausgenommen. Ehrenamtliche Fremdbetreuer müssen ihn dagegen erstellen.

Neu ist ebenfalls die Verpflichtung, nach dem Ende der Betreuung einen Schlußbericht über die „seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse“ zu erstellen und dem Gericht einzureichen. Witzigerweise soll das nicht lediglich auf Aufforderung geschehen und ist weder vorgesehen, daß der Betreute auf den Schlußbericht verzichten kann noch daß ihm etwa daneben ein eigener Auskunftsanspruch gegen den Betreuer zusteht. Dazu wird es weiterhin eine Analogie zu § 666 BGB brauchen, falls solche Analogien angesichts der umfassenden Reform überhaupt noch zulässig sind.

Problematisch ist der Schlußbericht schon deshalb, weil der Betreuer dem Gericht damit persönliche Daten übermittelt, mit denen es gar nichts mehr anfangen kann, da es das Betreuerhandeln ja nicht mehr steuern kann und ihm für die schlichte Feststellung von Pflichtwidrigkeiten die funktionale Zuständigkeit fehlt. Er könnte also allenfalls der Überprüfung der *allgemeinen* Qualifikation des Betreuers dienen. Dann müßte er aber an die Betreuungsbehörde gerichtet werden, denn die ist hierfür zuständig. Einzig nach einem Betreuerwechsel ist er sinnvoll, da der neue Betreuer die Informationen aus dem Bericht brauchen wird. Auch da täte es freilich ein Auskunftsanspruch des Betreuten, den der neue Betreuer in seinem Namen geltend machen kann.

Die Schlußberichtspflicht gilt für jeden, sinnwidrigerweise also sogar für den Angehörigenbetreuer, der Alleinerbe des verstorbenen Betreuten geworden ist.

Um das Ganze abzurunden, haben Berufsbetreuer künftig auch noch alle vier Monate einen Bericht an die Betreuungsbehörde abzuliefern. Der soll Angaben enthalten:

- zum aktuellen Bestand der Betreuungen,
- zu Änderungen im zeitlichen Gesamtumfang seiner Tätigkeit und
- zu Änderungen in der Organisationsstruktur.

Einmal jährlich – also mit jedem dritten Viermonatsbericht – ist ein neuer Nachweis über die Haftpflichtversicherung vorzulegen. Wie der aussehen soll, ist mir schleierhaft. Reicht ein Abbuchungsbeleg über die letzte Prämie oder muß man sich jedes Jahr einen neuen Versicherungsschein ausstellen lassen?

Alle drei Jahre schließlich – also mit jedem zwölften Viermonatsbericht – sind ein neues erweitertes Führungszeugnis und eine neue Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis beizufügen.

Zusammengefaßt:

- Anfangsbericht: Berufsbetreuer und ehrenamtliche Fremdbetreuer
- Jahresbericht: alle Betreuer
- Schlußbericht: alle Betreuer
- Viermonatsbericht: nur Berufsbetreuer

2. Mitteilungen

Folgendes ist von allen Betreuern unaufgefordert mitzuteilen:

- die Beendigung einer Unterbringungsmaßnahme (§ 1831 Abs. 3 S. 2, Abs. 5 BGB n.F.)
- den Widerruf der Einwilligung in eine Zwangsbehandlung (§ 1832 Abs. 3 S. 2 BGB n.F.)
- die Absicht, vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum aufzugeben, unter Angabe der Gründe und der Sichtweise des Betreuten (§ 1833 Abs. 2 S. 1 BGB n.F.),
- sonstige Umstände, die zur Aufgabe dieses Wohnraums führen können unter Angabe der von vom Betreuer beabsichtigten Maßnahmen (§ 1833 Abs. 2 S. 2 BGB n.F.),
- die Eigenverwendung von Vermögen des Betreuten, der ein zwischen Betreuer und Betreutem abgeschlossener Vertrag zugrundeliegt unter näheren Angaben zu diesem Vertrag (§ 1836 Abs. 2 S. 3 BGB n.F.),
- jede Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zur Verwaltung von Geld und Wertpapieren unter Angabe der Gründe hierfür und der Wünsche des Betreuten (§ 1838 Abs. 2 S. 1 BGB n.F.), wobei aber die andersartige Geldanlage einem echten Genehmigungsvorbehalt (§ 1848 BGB n.F.) unterliegt,
- jede Eröffnung eines Girokontos mit Anfangskontostand (§ 1846 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB n.F.),
- jede Eröffnung eines Anlagekontos mit Anfangskontostand und Zinsvereinbarung sowie der Angabe, ob es sich um Verfügungs- oder Anlagegeld handelt (§ 1846 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BGB n.F.),
- die Eröffnung eines Wertpapierdepots mit Art, Umfang und Wert der in das Depot eingebrachten Wertpapiere (§ 1846 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 BGB n.F.),
- das Einlegen eines Wertpapiers in ein Bankschließfach mit Angabe von Art, Umfang und Wert (§ 1846 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 BGB n.F.),
- die anderweitige Verwahrung eines Wertpapiers für den Betreuten, unter Angabe der Art der Verwahrung und der Gründe, aus denen das Einbringen in eine Depot oder Schließfach nicht tunlich ist (§ 1846 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 4 BGB n.F.),
- getroffene Sperrvereinbarungen (§ 1846 Abs. 2 Nr. 5 BGB n.F.),
- die Aufgabe eines dem Betreuer gehörenden Erwerbsgeschäfts sowie (kaum praktisch) die Eröffnung eines Erwerbsgeschäfts auf dessen Namen unter Angabe von Art und Umfang des letzteren (§ 1847 BGB n.F.),
- jede wesentliche Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 1864 Abs. 2 S. 1 BGB n.F.), wozu es auch, aber nicht nur gehört, wenn Umstände eintreten, die
 - die Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts oder die Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen (§ 1864 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 BGB n.F.)
 - die Erweiterung des Aufgabenkreises, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts erfordern (§ 1864 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 5 BGB n.F.)

Vereins- und Berufsbetreuer müssen außerdem mitteilen:

- dem Betreuungsgericht die Möglichkeit, daß die Betreuung ehrenamtlich weitergeführt werden kann (§ 1864 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 BGB n.F.),

- der Betreuungsbehörde außerdem alle Änderungen, die ihre Registrierung beeinflussen können (§ 25 Abs. 1 S. 1 BtOG) und das Ergebnis eines Vergütungseinstufungsverfahrens nach § 8 Abs. 3 VBVG (§ 25 Abs. 4 BtOG).

Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden müssen als Betreuer mitteilen

- wem sie die Aufgaben des Betreuers intern übertragen haben (§ 1818 Abs. 3 S. 2 BGB n.F.), und zwar innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bestellung und noch jedem internen Wechsel
- Umstände, aus denen folgt, daß die Betreuung durch natürliche Personen weitergeführt werden kann (wobei das eigentlich nicht gelten kann, wenn der Verein auf Wunsch des Betreuten bestellt wurde)

Nicht alles davon ist neu. Vor allem in § 1864 Abs. 2 Satz 1 BGB n.F. steckt Sprengstoff. Was ist denn eigentlich eine „wesentliche“ Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten? Vermutlich lautet die Testfrage her: Interessiert es das Betreuungsgericht, m.a.W., gibt es Anlaß zu irgendwelchen gerichtlichen Maßnahmen? Wenn nein, ist es auch nicht „wesentlich“ und die Erwähnung im nächsten Jahresbericht reicht aus.

§ 1838 Abs. 2 Satz 1 BGB n.F. kann Unsicherheiten aufwerfen. Wann z.B. ist der Bargeldverkehr noch von der Ausnahme in § 1840 Abs. 2 BGB n.F. gedeckt und wann bedarf er der Mitteilung (und muß sich aus Wünschen des Betreuten oder seinem konkret ermittelten mutmaßlichen Willen rechtfertigen lassen)?

III. Mehr Selbstbestimmung?

Lassen Sie mich noch ein paar Worte zum Kernstück der Reform verlieren, dem § 1821 BGB n.F., der § 1901 Abs. 1 bis 4 BGB ablösen und Betreuten mehr Selbstbestimmung einräumen soll. Hier fällt am meisten auf, daß das Wort vom „Wohl“ des Betreuten aus dem Betreuungsrecht ganz verschwunden ist. Das allein ist allerdings kein Schaden, löst es doch noch immer das Mißverständnis aus, als sei das „Wohl“ etwas Objektives.

Gut und richtig ist, daß § 1821 Abs. 1 BGB n.F. dem Betreuer aufgibt, sein eigentliches Handlungsinstrument – nämlich seine Vertretungsmacht – nur behutsam einzusetzen. Dabei wird er freilich auf dieselbe Schwierigkeit stoßen, auf die er heute schon stößt: Solange § 105 Abs. 1 BGB jedes Rechtsgeschäft eines Geschäftsunfähigen für unheilbar nichtig erklärt und es zu den ehernen Prinzipien des deutschen Rechts gehört, daß der gute Glaube an die Geschäftsfähigkeit nicht geschützt wird, wird sich nichts daran ändern, daß die Rechtspraxis in vielen Fällen das Handeln des gesetzlichen Vertreters erzwingen wird – und zwar nicht, weil sie gerne Kranke und Behinderte diskriminiert, sondern aus verständlichem Eigenschutz. Hier fehlt noch eine weitere Reform, die jedoch noch nicht einmal am Horizont aufblitzt.

Weniger gelungen ist dagegen § 1821 Abs. 2 BGB n.F. Wer das Handeln gegen die Wünsche des Betreuten nur noch zur Zumutbarkeitsfrage und im übrigen zur Frage der Gefahrenabwehr macht, setzt der Selbstverwirklichung gerade die rein objektiven Schranken, die sich im „Wohl“ des § 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB in der Interpretation des BGH gerade nicht versteckt haben. Wer die Kriterien für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes auch hier zum Maßstab macht, übersieht, daß es im einen Falle um die Verhinderung einer Selbstschädigung des Betreuten geht, in § 1821 Abs. 2 BGB n.F. dagegen um die Verhinderung einer Schädigung des Betreuten durch seinen Betreuer.

Es hilft aber nichts. Das wird Gesetz werden. Daher sei hier klargestellt, was das für Betreuer bedeutet: Wenn der Betreute einen Wunsch äußert, was in seinem Namen getan oder wie für ihn gehandelt werden soll, dann muß der Betreuer viererlei feststellen: Welcher Schaden wird dem Betreuten hieraus mit welcher Wahrscheinlichkeit erwachsen und ist er in der Lage, dies zu erkennen und aus einer solchen Einsicht auch Schlüsse zu ziehen? Denn es gilt:

- Erwächst ihm aus der Wunscherfüllung keine erhebliche Gefahr, ist der Wunsch verbindlich.
- Erwächst ihm eine solche, ist er es dennoch, wenn der Betreute insoweit sowohl ein- sichts- als auch steuerungsfähig ist, es sich m.a.W. um seinen freien Willen handelt.

Der Bundesrat hat hieran kritisiert, daß letzteres den Betreuer zwingt, die Expertise eines Psychiaters aufzubringen. Diese Kritik ist nicht wirklich berechtigt, denn das gilt jetzt schon. Ersteres ist das Problem: Der Betreuer wird zum *risk assessment center*. Denn eine Gefahr ist „erheblich“, wenn das Produkt aus Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit eine bestimmte Schwelle übersteigt. Viel Spaß bei dieser Prognostik! Fehleinschätzungen sind übrigens gefährlicher als seither, denn nach § 1826 Abs. 1 BGB n.F. trägt der Betreuer im Schadensersatzprozeß die Beweislast dafür, daß ihn an einem objektiv pflichtwidrigen Handeln kein Verschulden trifft.

Wohl dem, der einen der vielen leicht beeinflussbaren Betreuten hat. Mit dem wird er dann die Angelegenheit so lange „besprechen“, bis das „richtige“ Ergebnis herauskommt. Vielleicht ist es ja das, was in § 23 Abs. 3 Nr. 3 BtOG mit „Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung“ meint: Die Fähigkeit, Betreute davon zu überzeugen, daß sie selbst wollen, was gut für sie ist.

Der Rest ist dann Zumutbarkeitsfrage. Die wird sich häufiger stellen als im jetzigen Recht. Womöglich ist es dem Betreuten ja z.B. schlicht nicht zumutbar, einen aussichtslosen Prozeß anzustrengen oder weiterzuführen. Vielleicht ist es ihm nicht zumutbar, einen Vertrag im Namen des Betreuten zu unterzeichnen, den dieser auch selbst abschließen kann, schließlich ist er gesetzlicher Vertreter und kein Privatsekretär. Ja, womöglich ist in Grenzfällen auch das Eingehen des mit einer Fehlentscheidung verbundenen Haftungsrisikos unzumutbar.

Nicht viel besser dran sind übrigens Betreuer, die einen Betreuten haben, der keine Wünsche äußern kann. Sie sollen seinen mutmaßlichen Willen anhand konkreter Anhaltspunkte ermitteln und dazu dann Ermittlungen in seinem Umfeld anstellen und zwar – anders als bei der Vorbildregelung in § 1901b Abs. 2 BGB – ohne Rücksicht darauf, ob das „ohne erhebliche zeitliche Verzögerung“ möglich ist. Mit der Frage, was er tun soll, wenn sich nichts ermitteln läßt, läßt das Gesetz den Betreuer dann allein. Dann wird er freilich notgedrungen nach objektiven Kriterien entscheiden müssen, aber das wollte man halt nicht schreiben.

Ich hoffe, hier setzt sich dann doch noch die Erkenntnis durch, daß diese Vorgehensweise nicht bei schlechtweg jeder Bagatelle sinnvoll sein kann. Allerdings wird die bisher auf wichtige Angelegenheiten beschränkte Besprechungspflicht (§ 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB) in § 1821 Abs. 5 BGB n.F. auch auf schlechtweg alle Angelegenheiten des Betreuten ausgedehnt. Freilich läßt sich der Absatz auch dahin lesen, daß das nur „regelmäßig“, nämlich im Rahmen der regelmäßigen Besuche zu geschehen hat und nicht vor jeder einzelnen Entscheidung. Besprechen kann ich ja auch, was ich schon getan habe.

Das alles wird man abwarten müssen. Ich bin mir recht sicher, daß die Praxis am Ende einen sinnvollen Umgang mit dieser Neufassung der Magna Carta des Betreuungsrecht gefunden haben wird.